

Die Schaufensterbeleuchtung.

Nur je eine Lampe. — Halbes Licht im Theater und Gasthaus.

Die Regelung der Beleuchtung in Gastwirtschaften soll derartig erfolgen, daß die bisherige Beleuchtung auf die Hälfte der bis zum Inkrafttreten der Bundesratsverordnung vorhandenen Beleuchtung herabgesetzt wird. Soweit eine Einschränkung bis zur Hälfte bereits vorgenommen wurde, ist eine weitere Einschränkung nicht mehr notwendig. Es wird jedoch Vorsorge getroffen werden, daß nach Möglichkeit auf den Einzelfall und die örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen wird. Die Polizeireviere werden in den Ausführungsbestimmungen entsprechende Anweisung erhalten.

Die gleichen Bestimmungen sind für die Innenbeleuchtung der Verkaufsläden, der Theater, Kinos, Kaffeehäuser, Konzerträume und Räume für öffentliche Vergnügungen vorge-
sehen.

Bei der Schaufenster-Außenbeleuchtung wird grundsätzlich für jedes Schaufenster eine Lampe als angemessen erachtet werden. Da die Fenster der Schankwirtschaften nicht zu den eigentlichen Schaufenstern gerechnet werden können, weil darinnen meistens keine Waren ausgestellt werden, kann bei diesen Fenstern weder Innen-, noch Außenbeleuchtung zugelassen werden. Zum Ausgleich erhalten diese Wirtschaften die Erlaubnis, die Eingänge mit einer Lampe zu erleuchten. Schaufensterbeleuchtung bei Tage ist verboten, ebenso die Beleuchtung der Schaufenster nach Laden-schluß und während der Nacht. Sicherheitslampen, d. h. Lampen, die während der ganzen Nacht in den Läden der Juweliers, Uhrmacher usw. gegen das Eindringen Unbefugter brennen, sind zugelassen. Auch für die Beleuchtung der Schaukästen ist eine Regelung geplant. Ihre Innenbeleuchtung wird auf die Hälfte herabzusetzen sein.